

**Spezielle  
artenschutzrechtliche  
Prüfung  
zum Vorhaben  
„Erweiterung des Gewerbegebietes  
Odelzhausen - östlich der BAB A8“**

**von Dr. Hermann Stickroth**

Augsburg, 17.01.2025  
ergänzt 10.3.2025

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Prüfungsinhalt .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Datengrundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>2.1 Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>1</b>
<b>2.2 Methodik .....</b>	<b>3</b>
<b>2.3 Abschichtung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.4 Daten .....</b>	<b>6</b>
<b>3 Bestandserhebungen.....</b>	<b>7</b>
<b>3.1 Brutvogel-Kartierung.....</b>	<b>7</b>
3.1.1 Reptilien .....	8
<b>4 Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>9</b>
<b>4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....</b>	<b>9</b>
4.1.1 Flächeninanspruchnahme .....	9
4.1.2 Tötung und Schädigung .....	9
4.1.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung .....	9
4.1.4 Immissionen.....	9
4.1.5 Kollisionsrisiko .....	10
<b>4.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse.....</b>	<b>10</b>
4.2.1 Immissionen.....	10
4.2.2 Kollisionsrisiko .....	11
<b>5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>12</b>
<b>5.1 Verbotstatbestände .....</b>	<b>12</b>
<b>5.2 Betroffene Arten .....</b>	<b>13</b>
5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
5.2.2 Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
5.2.3 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	13
5.2.4 Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
5.2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	15
<b>6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....</b>	<b>18</b>
<b>6.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>18</b>
<b>6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....</b>	<b>18</b>
<b>6.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes .....</b>	<b>20</b>
<b>7 Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>20</b>



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## 1 Prüfungsinhalt

Der Gemeinde Odelzhausen beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes „Odelzhausen - östlich der BAB A8“, um die anhaltende Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen decken und damit die gemeindliche Wirtschaftskraft und Infrastruktur der Kommune weiter zu stärken.

Aufgrund der Kartierungen für die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben „Gewerbegebiet auf Flurstück Fl.Nr. 162, Odelzhausen“ von STICKROTH (2021), ist bekannt, dass es im Planungsgebiet die Feldlerche und unmittelbar angrenzend daran Vorkommen der Zauneidechse gibt. Gemäß der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020) macht dies eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Da die Ergebnisse der Kartierung von 2020, die auch die Feldflur im Planungsgebiet mit einschloss, noch ausreichend aktuell sind, wurde keine erneute Kartierung durchgeführt.

### In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 2 Datengrundlagen

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Osten von Odelzhausen östlich der Autobahn A8 und hat eine Fläche von 15.304 m<sup>2</sup>. Begrenzt wird es im Nordwesten durch das Gewerbegebiet „Odelzhausen - östlich der BAB A8“, im Nordosten durch die Staatsstraße 2051, im Südwesten durch die Autobahn und im Südosten durch die Feldflur in Richtung Wiedenzhausen. Das Gelände fällt dieser Richtung auf 135 m etwa 5 m (3,7%) ab. 200 m weiter und noch einmal etwas tiefer verläuft der Essenbach, der der Glonn zufließt. Nach Osten und Süden erstreckt sich jenseits der Begrenzungen die freie Feldflur, die sich insgesamt recht strukturarm präsentiert. Jenseits der Autobahn nach Westen erstreckt sich das Gewerbegebiet „Odelzhausen westlich der A8“. Der Randstreifen zur Autobahn ist von Grasland bedeckt und wird derzeit durch ein Beweidungsprojekt gepflegt. Eine hohe Böschung ist hier nicht mehr vorhanden.

Beim Planungsgebiet handelt es sich anders als beim Gewerbegebiet „Odelzhausen - östlich der BAB A8“ ausschließlich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Innerhalb der Fläche gibt es keine nennenswerten Kleinstrukturen oder Gehölze.

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (D64; nach Ssymank) bzw. in der Untereinheit „Donau-Isar-Hügelland“ (062-A, ABSP). Die potentielle natürliche Vegetation wird mit „Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ benannt, wovon jedoch die aktuelle Vegetation und Habitatausstattung aufgrund der ackerbaulichen Nutzungen weit entfernt ist.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

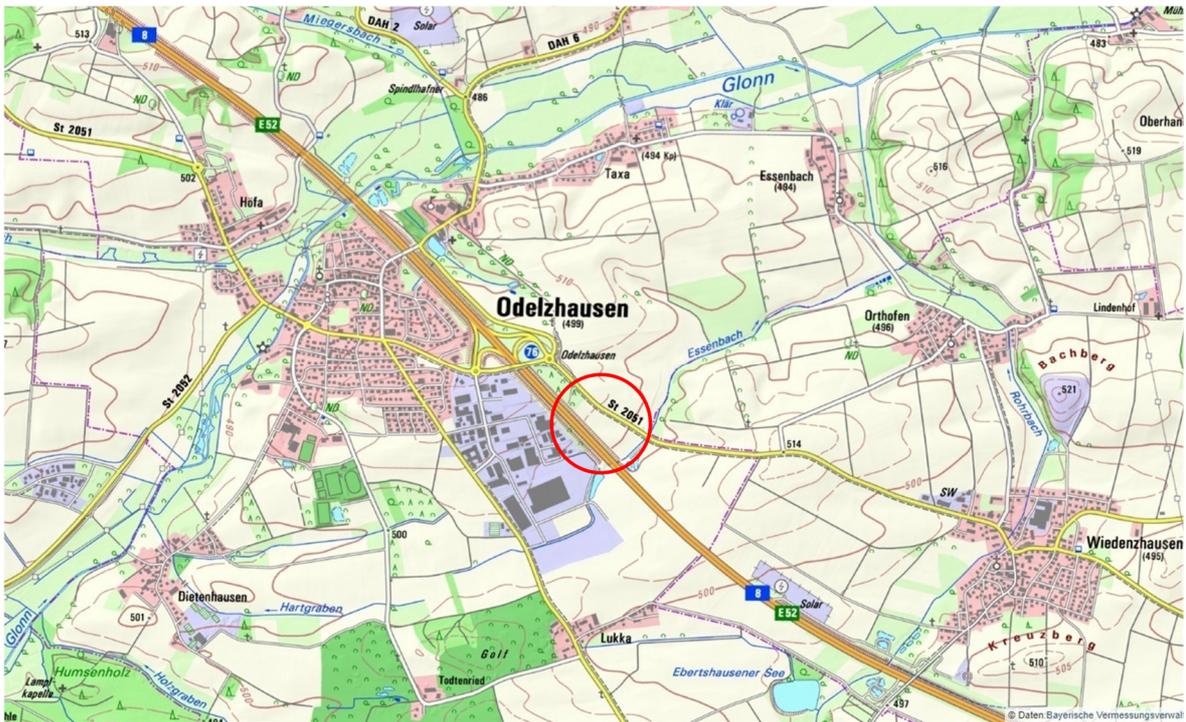


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes



Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebietes (Luftbild).



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## 2.2 Methodik

Grundsätzlich sind bei der Zulassung und Ausführung von Bauvorhaben die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und national gleichgestellte Arten zu prüfen. In Bayern wird die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG (der sog. „besondere Artenschutz“) entgegenstehen, als „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) bezeichnet. Im Fokus der Prüfung stehen die Verbotstatbestände Tötung, Störung und Schädigung. „Speziell“ verweist auf die artspezifische, also die Einzelart (spezies) bezogene Überprüfung, ob ein Vorhaben bei ihr geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 (etwa zulässige Bauvorhaben) zu erfüllen.

Das systematische Vorgehen gemäß Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020) gliedert sich in fünf aufeinander aufbauende Prüfschritte, d.h. der nächste Schritt ist nur dann erforderlich, wenn ein möglicher Verbotstatbestand im vorhergehenden Schritt bejaht wird (d.h. nicht verneint werden kann). Anderenfalls entfallen die restlichen Schritte. Die eigentliche „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ beginnt somit streng genommen ab Schritte 3, da bei Verneinung einer Betroffenheit in den Schritten 1 oder 2 keine Arten zur Prüfung vorliegen. Die 5 Arbeitsschritte sind:

- Schritt 1: Relevanzprüfung
- Schritt 2: Bestandserfassung am Eingriffsort nach Methodenstandards
- Schritt 3: Prüfung der Verbotstatbestände
- Schritt 4: Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- Schritt 5: Ausnahmeprüfung

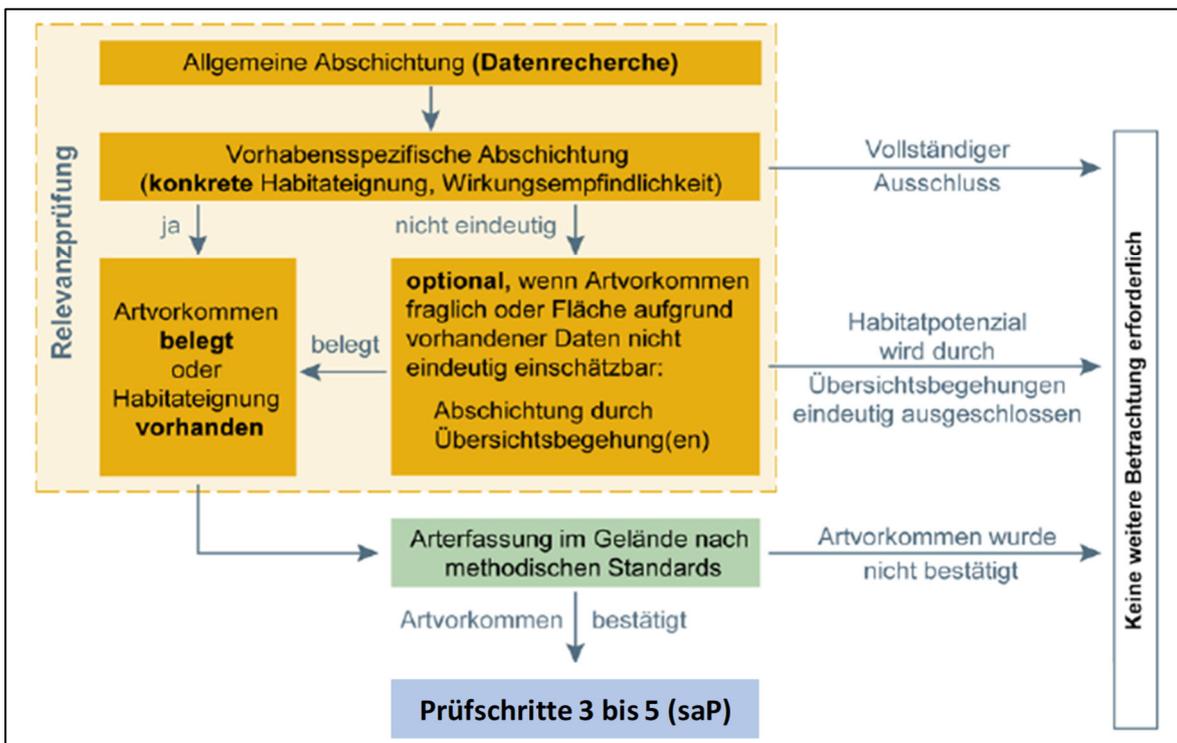


Abb. 3: Prüfablauf nach Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ LfU (2020).

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**1.2 Bestandserfassung am Eingriffsort**

Für die nach der Relevanzprüfung gemäß Punkt 1.1 verbleibende Artenliste ist eine Bestandserfassung der jeweiligen Arten nach Methodenstandards durchzuführen. Das LfU wird zu Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn artspezifische Arbeitshilfen erstellen.

**1.3 Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG)**

Für die nach der Relevanzprüfung und Bestandserfassung am Eingriffsort als saP-relevant erkannten Arten (Prüfliste) erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände betroffen sind. Gegebenenfalls lässt sich die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderung der Projektgestaltung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkung, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen) abwenden.

**1.4 Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Mithilfe geeigneter Maßnahmen kann in manchen Fällen das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung) gestattet § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality measures). CEF-Maßnahmen können im Zusammenhang mit der Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG) festgesetzt werden, um das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern.

**1.5 Ausnahmeprüfung**

Wird durch das Vorhaben ein Verbotstatbestand erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) geprüft werden:

Abb. 4: Arbeitsschritt 2 bis 5, die gemäß Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ LfU (2020) gegebenenfalls nach der Relevanzprüfung erforderlich werden.



Abb. 5: Blick auf das Planungsgebiet von Osten; im Hintergrund links verläuft die Autobahn, rechts liegt das Areal des Gewerbegebietes „Odelzhausen - östlich der BAB A8“; der Gehölzriegel liegt im Nachbarareal und ist für das hier geprüfte Vorhaben nicht relevant.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## 2.3 Abschichtung

Aufgrund der aufgeführten Vorkommen in der saP-Internethilfe des LfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>, siehe Anhang) wurde eine Abschichtung vorgenommen. Die Abfrage erfolgt nach TK-Blättern (Abschichtungskriterien N und V, hier Vorkommen in TK-Blatt 7633 Altomünster) sowie nach Habitattypen (entsprechend der angetroffenen Lebensräume, hier: Äcker). Das Ergebnis der Abschichtung ist eine Liste der potenziell vorkommenden Arten (siehe Anhang).

Die angewandten Abschichtungs-Kriterien waren:

- N:** Art in Bayern vorkommend (gemäß Rote Liste Bayern, nicht ausgestorben  
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt im bekannten Verbreitungsgebietes der Art  
→ durch Online-Abfrage vorweggenommen
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens  
→ durch Lebensraum-Grobfiler in Online-Abfrage vorweggenommen  
Spezifizierung der Lebensraum-Nutzung  
**NG** = Nahrungssuche

Für die aufgeführten Arten ist eine Wirkungsempfindlichkeit nur in der Ackerfläche gegeben. Hier potenziell betroffene Artengruppen sind allein die Brutvögel. Nahrungsgäste sind nur dann betroffen, wenn der Eingriff in einem essentiellen Nahrungs- oder Rastgebiet (EHZ R) einer gefährdeten Art oder solchen mit schlechtem Erhaltungszustand erfolgt. Dies ist jedoch bei keiner Art der Fall.

Die saP-Internethilfe des LfU nennt nur eine größere Zahl von potenziell betroffenen Ackerbrütern (Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn, Kiebitz). Die Goldammer kann in Ausnahmefällen auch im Acker brüten, tut diese aber zumeist in Kleinstrukturen oder Gehölzen an deren Rändern. Der Kuckuck könnte nur in dem Fall betroffen sein, dass er eine Feldvogelart parasitiert; die erforderliche Maßnahme für ihn ist dann die ggf. durchzuführende Maßnahme für seine Wirtsart.

Aus obengenannten Gründen war durch eine Brutvogelkartierung zu klären, ob einzelne dieser Arten vorkommen und dann tatsächlich betroffen werden (wobei die Kartierung bereits 2020 durchgeführt worden war).

**Tab. 1: Liste der relevanten Brutvogelarten nach Relevanzprüfung.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Äcker
				B	R	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s		1
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			g	g	1
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	s	s	1
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	s	s	1
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			g	g	2
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	g		2



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## 2.4 Daten

Im Wesentlichen basieren die Ergebnisse dieser saP auf den Ergebnissen der Kartierungen, die ich in 2020 für das benachbarte Gewerbegebiet „Odelzhausen - östlich der BAB A8“ durchgeführt habe. Diese umfassten eine Revierkartierung der Vögel sowie Erfassungen der Reptilien, Amphibien, Haselmaus, Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken, Ameisen) und ausgewählter Blühpflanzen.

Aufgrund der Habitatausstattung des Planungsgebietes sind nur die Brutvögel, respektive die Feldvogelarten, relevant. Die Revierkartierung der Vögel umfasste

- 4 Begehungen von März bis Juni am 25.3., 27.4., 21.5. und 27.6.2020
- 1 Begehung abends am 10.4.2020 (abends), Rebhuhn, Klangattrappe

Die Vorkommen der nachgewiesenen Vorkommen der Reptilien (Zauneidechse) sind zwar nicht direkt betroffen, jedoch kann während der Bauzeit eine Betroffenheit entstehen, was durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden ist. Die Erfassungen umfassten 6 Begehungen von April bis Oktober am 27.4., 21.5., 27.6., 27.8., 22.9. und 1.10.2020, wobei auch künstliche Verstecke eingesetzt wurden, die bei den Terminen kontrolliert wurden.

Ergänzend wurden als Datengrundlagen herangezogen:

- Auswertung der Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sowie der Flachland-Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt (LfU).
- Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>) zu saP-relevanten Arten



Abb. 6:  
An das Planungsgebiet (links,  
bis zum Maisacker) angrenzender  
Randstreifen der Autobahn  
(rechts).



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

### 3 Bestandserhebungen

#### 3.1 Brutvogel-Kartierung

In 2020 wurden 4 morgendliche, flächendeckende Kartiergänge durchgeführt (25.3., 27.4., 21.5. und 27.6.2020). Zusätzlich erfolgte 1 abendliche Begehung zur Erfassung möglicherweise vorkommender Rebhühner (mit Einsatz der Klangattrappe). Alle angetroffenen Arten wurden punktgenau in Tageskarten eingetragen. Diese Nachweise wurden anschließend in Artkarten übertragen, in welchen die Reviere gemäß der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ für Revier-/Linienkartierung (SÜDBECK et al. 2005) abgegrenzt wurden (siehe Anhang). Dabei wurden die Wertungsgrenzen, in welchen Zeiten die Arten als brütend angesehen werden können, berücksichtigt. Auf die Erbringung von Brutnachweisen in Form von Nestfunden wurde verzichtet, da erstens hierfür ein unverhältnismäßig hoher Aufwand betrieben werden muss, und zweitens erhebliche Störungen bei den brütenden Vögeln verursacht werden. Als Brutvogel wurde gewertet, wenn die Art im Wertungszeitraum im geeigneten Lebensraum angetroffen wurde.

Im Planungsgebiet wurden bei der Kartierung nur 2 Vogelarten festgestellt (Feldlerche, Wiesenschafstelze). Diese wurden mit jeweils 1 Brutpaar angetroffen, haben jedoch im Umland weitere Vorkommen. Die Gehölzarten der Nachbarfläche, auf der das Gewerbegebiet „Odelzhausen - östlich der BAB A8“ entstehen soll, wurden hier nicht erneut berücksichtigt.

**Tab. 2: Liste der kartierten Arten mit Bestand [BP] und Status; PG Planungsgebiet, UG Umfeld, -A Agrarland, -G Gehölze, -S Sonderhabitate; Brutpaare, NG Nahrungsgast; RL-Kategorien und EHZ siehe unten.**

Art	ArtWiss	RLD 2015	RLB 2015	EHZ KBR	PG	UG	Gesamt
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2	1	2	3
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	FV	1	2	3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2	kNW	kNW	kNW

**fett** streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

g günstig (favourable)

u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

? Unbekannt



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**3.1.1 Reptilien**

In 2020 wurden 6 Begehungen von April bis Oktober (27.4., 21.5., 27.6., 27.8., 22.9. und 1.10.2020) durchgeführt, um die Reptilien zu erfassen. Die Nachsuche erfolgte allerdings nur dort, wo geeignete Habitate vorhanden waren, also nicht auf der Ackerfläche des jetzigen Planungsgebietes. Insgesamt wurden in der geplanten Fläche des Gewerbegebietes „Odelzhausen - östlich der BAB A8“ 8 Zauneidechsen festgestellt, die sich auf 4 Abschnitte oder Teilpopulationen verteilten, u.a. wurden ein adultes Männchen und vier subadulte Exemplare im Südostteil (Teilfläche 4) festgestellt, welches an die hier zu prüfende Fläche angrenzt.

Die dort lebenden Eidechsen wurden zwischenzeitlich eingefangen und in die Ausgleichsfläche entlang der Autobahn umgesiedelt (H. STICKROTH: Schreiben betreffs „Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zum Vorhaben Gewerbegebiet auf Flurstück Fl.Nr. 162, Odelzhausen. Augsburg“ vom 15.09.2022). Sie sind in der Nachbarschaft also weiterhin vorhanden. Auch im Randstreifen der Autobahn mit seiner Böschung muss man Eidechsenvorkommen annehmen, die sicherlich südwärts bis in die Höhe der hier zu prüfenden Fläche noch vorkommen können. Es sind somit Maßnahmen zu treffen, dass die benachbarte Population nicht beeinträchtigt wird.

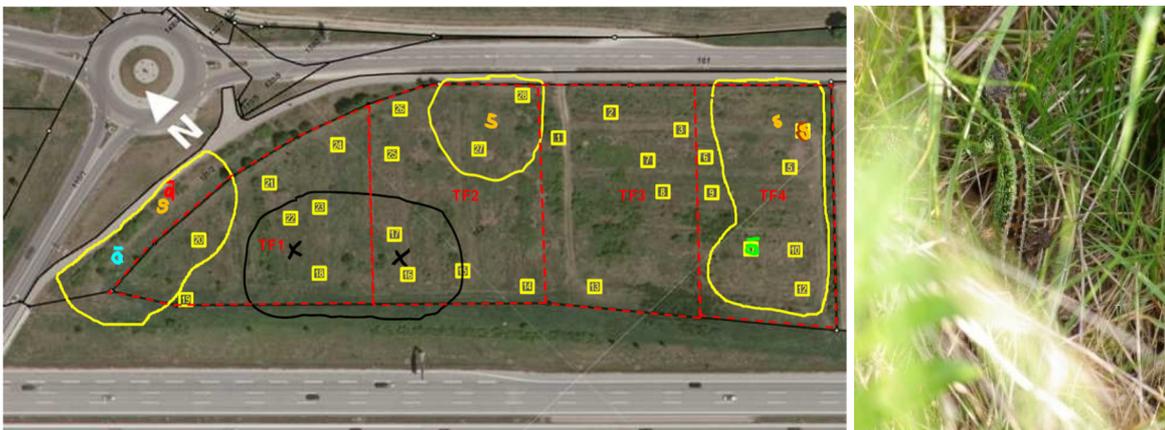


Abb. 7: Nachweise der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet.

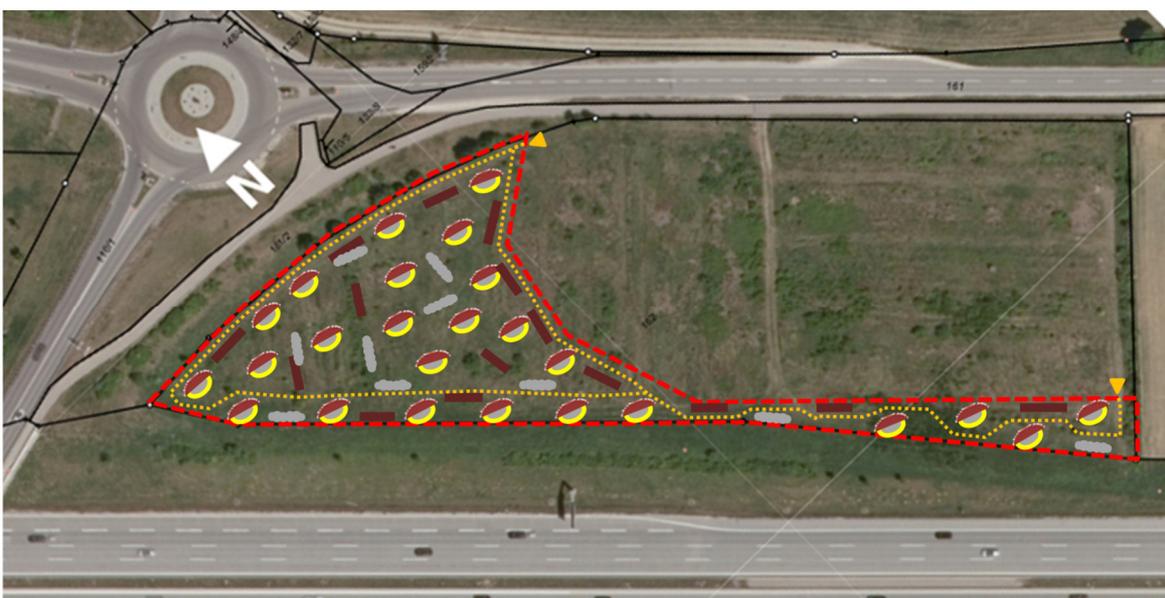


Abb. 8: Zauneidechsen Ausgleichsfläche im Planungsgebiet des benachbarten Gewerbegebietes.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## **4 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

#### **4.1.1 Flächeninanspruchnahme**

Durch das geplante Gewerbegebiet wird der vorhandene Ackerlebensraum überbaut. Dies betrifft Feldlerche und Wiesenschafstelze. Zauneidechsen kommen im Acker nicht vor, da ihre Habitatstrukturen durch die Feldarbeit ständig zerstört werden. Die Auswirkungen der Habitatverluste müssen prognostiziert, und dem entsprechend ausgeglichen werden.

#### **4.1.2 Tötung und Schädigung**

Durch eine Baumaßnahme besteht potenziell die Gefahr der Tötung oder Schädigung von Arten. Der Einsatz der Baumaschinen und die Erdbewegungen im Zuge der Bauarbeiten führen zur Zerstörung der Vegetation, Kleinhabitate und Bodenlückensysteme. Dadurch können auch Fortpflanzungsstätten (etwa von Vögeln) zerstört werden.

Im Projektgebiet besteht die Gefahr einer Tötung oder Schädigung vor allem durch die Abräumung des Baufeldes. Davon betroffen sind nur die Feldvogelarten. Um eine Tötung zu vermeiden, ist die Abräumung derer Habitate (Äcker) außerhalb der Brutzeit, also nicht in der Zeit von 1.3. bis 30.9., oder unmittelbar nach Ernte durchzuführen.

Die Zauneidechse ist durch die Abräumung des Baufeldes nicht direkt betroffen. Da jedoch Eidechsenvorkommen an den Geltungsbereich angrenzen, ist im Zuge der Baumaßnahmen zu verhindern, dass diese in die Baustelle einwandern. Die Zuwanderung ist durch einen Reptilenschutzzaun zu unterbinden. Diese Maßnahme ist durch einen Reptilienexperten zu begleiten.

#### **4.1.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung**

Da das Planungsgebiet nach drei Seiten von Verkehrswegen (Autobahn, Staatsstraße) und Siedlungsflächen umgeben ist, ist bereits eine erhebliche Vorbelastung hinsichtlich möglicher Barrierewirkungen gegeben. Durch die geplante Bebauung sind keine nennenswerten zusätzlichen Barrierewirkungen zu erwarten.

#### **4.1.4 Immissionen**

Während der Baumaßnahme kommt es zu erhöhten Immission (Lärm, Erschütterungen, Störungen) auf der betroffenen Fläche und den Zufahrtswegen. Empfindliche Arten, insbesondere solche mit akustischer Kommunikation (Vögel), können bei der Paarfindung oder Orientierung behindert oder verdrängt werden. Die Auswirkungen stehen jedoch bei Weitem hinter den Effekten der Flächeninanspruchnahme zurück. Durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Autobahn ist zudem bereits eine erhebliche Vorbelastung gegeben, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung durch (zusätzliche) Immissionen anzunehmen ist.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

#### 4.1.5 Kollisionsrisiko

Insbesondere für mobile Arten (v.a. Vögel) besteht ein theoretisches Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und LKWs. Wegen der geringen Fortbewegungsgeschwindigkeit kann diese Einwirkung jedoch als nur geringfügig angesehen werden.

### 4.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Überbauung und Versiegelung bleibt der dominante baubedingte Wirkfaktor, die Flächeninanspruchnahme, auch nach der Bauzeit bestehen. Diese wird hier nicht noch einmal aufgeführt. Entsprechendes gilt für Barrierewirkungen/Zerschneidung.

#### 4.2.1 Immissionen

In dem späteren Gewerbegebiet kommt es zu einer erhöhten Immission in den Gewerbeansiedlungen und auf den Zufahrtswegen. Empfindliche Arten, insbesondere solche mit akustischer Kommunikation (Vögel, Heuschrecken), können bei der Paarfindung oder Orientierung behindert oder verdrängt werden. Hinsichtlich Lärm ist jedoch durch die Autobahn bereits eine erhebliche Vorbelastung gegeben, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung durch (zusätzliche) Lärmimmissionen anzunehmen ist.

Auch Lichtemissionen, die von Gebäuden oder Verkehrsflächen ausgehen, können negativen Auswirkungen auf Arten und Lebensräume haben. Das gilt sowohl im Siedlungsraum, insbesondere aber, wenn am Siedlungsrand die Lichtemissionen in Naturräume einwirken. Dies ist bei diesem Vorhaben durch die Lage im Außenbereich gegeben. Lichtimmissionen können hier zur Anlockung von Insekten (Phototaxis) führen, diese aus ihren Habitaten herausziehen und an zu heißen Lampen zu deren Tod führen. Bei seltenen und gefährdeten Arten kann dies den Erhaltungszustand verschlechtern. Auch wenn häufige Arten aus ihren Habitaten herausgelockt werden, ist das problematisch, da sich hierdurch die Nahrungsgrundlage für andere Arten verschlechtern kann. Bei seltenen und gefährdeten, insektenfressenden Arten kann dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Fledermäuse (etwa die Gattung *Myotis*) können durch Lichtimmissionen bei der Jagd in ihren Nahrungshabitaten gestört werden. Einige Fledermausarten meiden explizit das Licht und verlagern ihre Flugrouten (BRINKMANN et al. 2008, 2012). Dies kann zu einem verringerten Jagderfolg führen. In erhellten Habitaten können Fledermäuse zudem einem erhöhten Prädationsdruck durch Eulen ausgesetzt sein.

Somit müssen Vermeidungsmaßnahmen festgelegt werden, damit negative Auswirkungen der Lichtimmissionen vermieden werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern, müssen die Verkehrsflächen- und Gebäudeaußenbeleuchtungen so ausgeführt werden, dass sie nicht in die benachbarten Naturräume einwirken: Es sind ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtungseinrichtungen, etwa Natriumdampf-Hochdrucklampen -oder Leuchtmittel mit vergleichbarer warmer Lichtfarbe, zu verwenden. Die Außenoberflächen-Temperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Leuchten sind einzuhausen und so auszurichten, dass sie nicht in die CEF-Fläche und das Umland abstrahlen. Die Lampen sind zur Vermeidung von Streulicht so niedrig wie möglich zu installieren. Die Wirksamkeit der Maßnahmen sind durch einen Lichtsachverständigen abzunehmen.



---

#### Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Entsprechend sind nächtlich leuchtende Werbeanlagen auf den der CEF-Fläche zugewandten Seiten nicht zulässig. Sehr hell leuchtende Werbeanlagen, insbesondere solche mit kalter Lichtfarbe, sowie mit Strahlern angeleuchtete Werbeanlagen sind an keiner Stelle erlaubt. Die Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 20 m nicht überschreiten, wobei berücksichtigt ist, dass die geplanten Gebäude eine Abschirmungseffekt haben.

#### 4.2.2 Kollisionsrisiko

Das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen bleibt bestehen; wegen der geringen Fortbewegungsgeschwindigkeit in einem Gewerbegebiet kann diese Einwirkung jedoch als nur geringfügig angesehen werden.

Zusätzlich besteht aber die Gefahr der Kollision an Glasfronten. Hiervon sind vor allem Vogelarten betroffen. Schlimme Fallen stellen für diese direkt an Gehölze angrenzende, stark spiegelnde Flächen sowie durchsichtige Übergänge und Eckpartien. Gemäß eines Rechtsgutachtens der Universität Münster im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind die auf EU-Recht basierenden Vorschriften des bundesdeutschen Artenschutzes auch auf die Mortalität von Vögeln durch Glasanflug anzuwenden (HUGGINS 2019, HUGGINS & SCHLACKE 2019). Somit haben Planer und Architekten die Möglichkeit und Pflicht, Situationen, in denen es zu vermehrtem Vogelschlag an Gebäuden kommen kann, zu vermeiden.

Die Bauherren und Architekten werden hiermit explizit auf diese Problematik hingewiesen und angehalten, die Vogelschlagproblematik bei den Planungen angemessen beachten. Insbesondere verweisen wir auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) „Vogelschlag an Glasflächen vermeiden“, welches die neuralgischen Punkte benennt, möglichen Abhilfe aufzeigt und weiterführende Literatur anführt.

[https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw\\_106\\_vogelschlag\\_an\\_glasflaechen\\_vermeiden.pdf](https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf)

Eine Bewertung des Kollisionsrisikos ist derzeit noch nicht möglich, da die Pläne hinsichtlich der Bauausführung noch nicht hinreichend konkret sind.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## **5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **5.1 Verbotstatbestände**

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### 5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**  
**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## 5.2 Betroffene Arten

### 5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Planungsgebiet sind keine nach Europarecht geschützten Pflanzenarten (Anhang IV der FFH-RL) bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt. Die saP-Internethilfe des LfU führt im TK-Blatt 7633 (Altomünster) und Lebensraumtyp Äcker keine relevanten Pflanzenarten auf.

### 5.2.2 Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Auf der Projektfläche sind keine nach Europarecht geschützten Säugetierarten (Anhang IV der FFH-RL) bekannt. Auch gemäß der saP-Internethilfe des LfU kommen im TK-Blatt TK-Blatt 7633 (Altomünster) im Habitattyp Äcker keine relevanten Arten vor.

### 5.2.3 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Auf der Projektfläche kommen derzeit keine nach Europarecht geschützten Reptilienarten (Anhang IV der FFH-RL) vor. Allerdings ist durch die Kartierung 2020 und die anschließende Umsiedlung in die CEF-Fläche des Gewerbegebiets „Odelzhausen - östlich der BAB A8“ bekannt, dass in angrenzenden Flächen Zauneidechsen vorkommen. Auch im Randstreifen der Autobahn mit seiner Böschung muss man Eidechsenvorkommen annehmen. Es sind somit Maßnahmen zu treffen, dass die benachbarte Population nicht beeinträchtigt wird.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilien.

deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR / Status / Bemerkung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	U1 - ungünstig - unzureichend

**fett** streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

**RL BY** Rote Liste Bayerns (2019) und **RL D** Rote Liste Deutschland (2009) sowie **EHZ KBR** vgl. Tabelle 2

Insbesondere kann die Zauneidechse in das Plangebiet einwandern und vor allem während der Baustellenzeit auftreten, wo geeignete Habitate vermutlich temporär entstehen werden. Dort bestünde Gefahr für sie, getötet zu werden. Deshalb ist die Zuwanderung von Zauneidechsen aus den außerhalb gelegenen Habitaten durch einen Reptilienschutzzaun zu unterbinden, um versehentliche Tötungen in der Baustelle zu verhindern. Diese Maßnahme ist durch einen Reptilienexperten zu begleiten.

## Prüfung der Verbotstatbestände: Nächste Seite



Büro Dr. H. Stickroth  
Fon 0821 / 4531664  
Fax 0821 / 4531671

Sperberweg 4a  
86156 Augsburg  
Hermann.Stickroth@t-online.de

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

**1 Grundinformationen**

**Rote-Liste Status**      **Deutschland: 3**      **Bayern: V**  
**Art(en) im UG:**       nachgewiesen       potenziell möglich

**Erhaltungszustand der Art in Bayern**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Weit verbreitete Art vom Flachland bis ins Gebirge (bis 1000m) in Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen und Abbaustellen zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein; Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitats, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird.

**Lokale Population:**

Die Art ist nur in den angrenzenden Flächen nachgewiesen. Deren genaue Populationsgröße ist nicht bekannt. 2020 wurde die Population dort auf 22-50 Ex. geschätzt. Von dort ist während der Baustellenzeit eine Einwanderung in das Plangebiet möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C), da unbekannt

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Der Verlust von Lebensraums (Flächeninanspruchnahme) durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen: Keine erforderlich  
 CEF-Maßnahmen: Keine erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Gefahr der Einwanderung und Tötung von Eidechsen sowie Gefahr der Tötung in den angrenzenden Vorkommensgebieten durch Bauarbeiten und Baumaschinen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- VM-1: Benennung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB).
  - VM-2: Zur Vermeidung der Einwanderung von Zauneidechsen in die Baustelle ist in Abstimmung mit der ÖBB für die Dauer der Baumaßnahmen ein Reptilienschutzzaun entlang der angrenzenden CEF-Fläche sowie des Autobahnrandstreifens zu errichten.
  - VM-3: Zum Schutz des Reptilienschutzzauns sowie der Eidechsenpopulationen in der angrenzenden CEF-Fläche und des Autobahnrandstreifens vor ungewollter Befahrung, Ablagerung und Zerstörung ist für die Dauer der Baumaßnahme ein Bauzaun zu errichten.
- CEF-Maßnahmen: Keine erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Möglichkeit der Störung durch Erschütterungen durch Baumaschinen, Montage und LKWs.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

### 5.2.4 Weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind im Planungsgebiet keine weiteren Arten von Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

### 5.2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Um Planungsgebiet wurden bei der Kartierung in 2020 nur Feldlerche und Wiesenschafstelze festgestellt. Diese wurden mit jeweils 1 Brutpaar angetroffen, haben jedoch im Umland weitere Vorkommen. Die Gehölzarten der Nachbarfläche, auf der das Gewerbegebiet „Odelzhausen - östlich der BAB A8“ entstehen soll, wurden hier nicht erneut berücksichtigt.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvögel.

deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	BP	EHZ KBR / Status / Bemerkung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	1	U2 - ungünstig - schlecht
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	1	FV - günstig

**fett** streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)

**RL BY** Rote Liste Bayerns (2019) und **RL D** Rote Liste Deutschland (2009) sowie **EHZ KBR** vgl. Tabelle 2

Beide Arten sind typische Arten des Agrarlandes, die am Boden brüten. Die Wiesenschafstelze brütete ursprünglich in Pfeifengraswiesen, bultigen Seggenrieder in Feuchtgebieten oder extensiven Landwirtschaftsflächen (Streuwiesen, Viehweiden), wo sie Verluste zeigt. Dem stehen Zugewinne in der Ackerlandschaft gegenüber (Hackfrüchte, Getreide, Raps). Der Trend in Bayern ist unklar. Die Wiesenschafstelze gilt als ungefährdet, und hat einen günstigen Erhaltungszustand. Für Arten wie diese wird regelmäßig angenommen, dass sie durch solche Habitatverluste keine Beeinträchtigung der Population erleidet. Maßnahmen für die Wiesenschafstelze sind also nicht erforderlich.

Anders ist das bei der gefährdeten Feldlerche. Für diese Art liegt eine Arbeitshilfe des LfU vor, wie der Ausgleich festzulegen ist. Der vorzunehmende Ausgleich orientiert sich an der Zahl betroffener Brutpaare, in unserem Falle also 1 Brutpaar.

### Prüfung der Verbotstatbestände

<b>Feldlerche</b>	
<i>Alauda arvensis</i>	Europäischer Vogelarten nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Deutschland: Kat.3</b> <b>Bayern: Kat.3</b>
<b>Art im Wirkraum:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene <u>Bayerns</u>	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Die Feldlerche brütet am Boden und suchen ihre Nahrung in der Feldflur. Sie meidet die unmittelbare Nähe des Menschen und hält größere Abstände zu vertikalen Strukturen (Einzelbäume 50 m, Siedlungen/Freileitungen 100 m, Baumreihen/kleiner Feldgehölze 120 m, geschlossene Gehölzkulissen 160 m) und Straßen (je nach Verkehrsaufkommen 100-500 m). Landesweit Bestandsrückgänge v.a. durch Intensivierung der Landwirtschaft und anhaltende Lebensraumverluste.	



## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**Feldlerche****Lokale Population:**

Im Vorhabensgebiet wurde 1 BP nachgewiesen, weitere BP kommen in der Umgebung vor.

**Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Lebensraumverlust durch „Überbauung“ der Feldflur, Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten. Wegen des schlechten Erhaltungszustands sind CEF-Maßnahmen durchzuführen. Nur wenn diese vollständig umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die Feldlerche keine erhebliche Schädigung erleidet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF-1: Für den Ausgleich werden vom LfU in der Arbeitshilfe Feldlerche drei kurzfristig entwickelbare Maßnahmenpakete empfohlen, die eine hohe Eignung für die Feldlerche haben: (1) [Jährlich wechselnde] Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen [10 St. Auf mind. 2,5 ha], (2) Blühfläche - Blühstreifen - Ackerbrache [auf fester Fläche, mind. 0,5 ha], (3) Erweiterter Saatreihenabstand [bei fortgesetzter Nutzung, mind. 1 ha]. Eine ministerielle Anordnung vom 22.02.2023 erlaubt auch (4) Extensivgrünland [auf fester Fläche, mind. 1 ha]. Diese können alternativ oder ergänzend eingesetzt werden. Die „Lerchenfenster“ (1) werden hier nicht empfohlen und dargestellt.

ENTWEDER

Maßnahmenpaket 2: Bereitstellung von 0,5 ha Ackerbrache mit integrierten Blühstreifen (0,5 ha/BP); im räumlichen (innerhalb des Gemeindegebiets) und zeitlichen Zusammenhang mit Vorhaben; auch in Teilflächen von mindestens 0,2 ha, Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 10 m, und mindestens 100 m lang; Brache : Blühstreifen im Verhältnis ca. 50 : 50;

- Abstand zu Vertikalstrukturen: Einzelbäume/Hecken > 50 m, Baumreihen/Feldgehölze (1-3 ha) >120 m, geschlossenen Gehölzkulissen >160 m, Mittel-/Hochspannungsfreileitungen >100 m, je nach Ausführung bis zu 200 m

- Abstand zu Straßen: >100 m, bei mittleren und hohen bei Verkehrsbelastungen bis 500 m.

- Ersteinsaat der Blühstreifen mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation; reduzierte Saatgutmenge (ca. 50% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen belassen; mind. 2-3 Jahre auf derselben Fläche, in dieser Zeit keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung;

- jährliches Grubbern der (selbstbegründenden) Brache, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung;

- alle 2-3 Jahre Wechsel von Brache und Blühstreifen; beim Wechsel wird der Blühstreifen umgepflügt und die Brache nicht bearbeitet, um Winterdeckung zu gewährleisten, Neueinsaat nur erforderlich bei geringem Blühpflanzen-Aufkommen in der vormalig selbstbegründenden Brache;

- Umbruch zu Brache, Grubbern und Neueinsaat nicht in der Zeit vom 15.3. bis 15.7. eines Jahres, bei Umbruch im Herbst: Grubbern der Fläche bis 15.3.; der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren.

ODER

Maßnahmenpaket 3: Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand und anschließendem Ernteverzicht, 1 ha pro Brutpaar; in räumlichem (innerhalb des Gemeindegebiets) und zeitlichem Zusammenhang mit Vorhaben; Umsetzung in Teilflächen möglich (> 0,3 ha), mindestens 15 m breit und mindestens 100 m lang;

- Abstand zu Vertikalstrukturen: Einzelbäume/Hecken > 50 m, Baumreihen/Feldgehölze (1-3 ha), >120 m, geschlossenen Gehölzkulissen >160 m, Mittel-/Hochspannungsfreileitungen >100 m, je nach Ausführung bis zu 200 m

- Abstand zu Straßen: >100 m, bei mittleren und hohen bei Verkehrsbelastungen bis 500 m.

- Ersteinsaat der Brachestreifen mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft



## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**Feldlerche**

- unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation; reduzierte Saatgutmenge (ca. 50% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen belassen;
- kein Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
  - keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 31.7. d. Jahres;
  - Umbruch zur Brache, Grubbern und Neueinsaat nicht in der Zeit vom 15.3. bis 15.7. eines Jahres, bei Umbruch im Herbst: Grubbern der Fläche bis 15.3.; der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren.

**ODER**

Maßnahmenpaket 4: Entwicklung von Extensivgrünland aus Mähwiese, 1 ha pro Brutpaar; in räumlichem (innerhalb des Gemeindegebiets) und zeitlichem Zusammenhang mit Vorhaben; die Maßnahme ist nicht kurzfristig herstellbar ist, wurde jedoch im vorliegenden Fall als Ökokontofläche schon vor einiger Zeit hergestellt und seither entwickelt (aber in Fläche noch nicht für den Arten- oder Naturschutz eingesetzt). Größe der Teilflächen mindestens 1 ha.

- Abstand zu Vertikalstrukturen: Einzelbäume/Hecken > 50 m, Baumreihen/Baumhecken/Feldgehölze > 120 m, geschlossenen Gehölzkulissen > 160 m;
- Abstand zu Mittel-/Hochspannungsfreileitungen > 100 m, je nach Ausführung bis zu 200 m
- Abstand zu Straßen: > 100 m, bei mittleren und hohen bei Verkehrsbelastungen bis 500 m.
- Zur Aushagerung: 2 Mahden im Jahr, erste Mahd nicht vor dem 1.7., zweite Mahd mit mindestens 6 Wochen Abstand(also nicht vor dem 15.8.)
- keine Düngung, kein PSM

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Durch die Bauarbeiten können die Nester zerstört bzw. die Jungvögel getötet werden. Erfolgt die Abräumung des Mutterbodens außerhalb der Brutzeit, kann eine Tötung vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- VM-4: Um eine Tötung zu vermeiden, ist die Abräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit, also nicht in der Zeit von 1.3. bis 31.8., oder unmittelbar nach Ernte durchzuführen.
  - VM-5: Um eine Tötung zu vermeiden, darf auch in den (Feldlerchen-)Ausgleichsflächen keine Bearbeitung von 15.03. bis 15.07 erfolgen.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Während der Brutzeit können die Vögel durch die Bauarbeiten so gestört werden, dass sie nicht brüten oder ihre Brut aufgeben (vgl. 2.2). Grundsätzlich aber sind Störungen durch Immissionen (Lärm, Erschütterungen) nur von geringer Bedeutung.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- VM-1: VM-1: Benennung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB).
- VM-2: Zur Vermeidung der Einwanderung von Zauneidechsen in die Baustelle ist in Abstimmung mit der ÖBB für die Dauer der Baumaßnahmen ein Reptilienschutzzaun entlang der angrenzenden CEF-Fläche sowie des Autobahnrandstreifens zu errichten.
- VM-3: Zum Schutz des Reptilienschutzzauns sowie der Eidechsenpopulationen in der angrenzenden CEF-Fläche und des Autobahnrandstreifens vor ungewollter Befahrung, Ablagerung und Zerstörung ist für die Dauer der Baumaßnahme ein Bauzaun zu errichten.
- VM-4: Um eine Tötung zu vermeiden, ist die Abräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit, also nicht in der Zeit von 1.3. bis 31.8., oder unmittelbar nach Ernte durchzuführen.
- VM-5: Um eine Tötung zu vermeiden, darf auch in den (Feldlerchen-)Ausgleichsflächen keine Bearbeitung von 15.03. bis 15.07 erfolgen.

### **6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) ergriffen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- CEF-1: Für den Ausgleich werden vom LfU in der Arbeitshilfe Feldlerche drei kurzfristig entwickelbare Maßnahmenpakete empfohlen, die eine hohe Eignung für die Feldlerche haben: (1) [Jährlich wechselnde] Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen [10 St. auf mind. 2,5 ha], (2) Blühfläche - Blühstreifen - Ackerbrache [auf fester Fläche, mind. 0,5 ha], (3) Erweiterter Saatreihenabstand [bei fortgesetzter Nutzung, mind. 1 ha]. Diese können alternativ oder ergänzend eingesetzt werden. Die „Lerchenfenster“ (1) werden hier nicht empfohlen und dargestellt.

ENTWEDER

Maßnahmenpaket 2: Bereitstellung von 0,5 ha Ackerbrache mit integrierten Blühstreifen (0,5 ha/BP); im räumlichen (innerhalb des Gemeindegebiets) und zeitlichen Zusammenhang mit Vorhaben; auch in Teilflächen von mindestens 0,2 ha, Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 10 m, und mindestens 100 m lang; Brache : Blühstreifen im Verhältnis ca. 50 : 50;

- Abstand zu Vertikalstrukturen: Einzelbäume/Hecken > 50 m, Baumreihen/Feldgehölze (1-3 ha) >120 m, geschlossenen Gehölzkulissen >160 m, Mittel-/Hochspannungsfreileitungen >100 m, je nach Ausführung bis zu 200 m



## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

- Abstand zu Straßen: >100 m, bei mittleren und hohen bei Verkehrsbelastungen bis 500 m.
- Ersteinsaat der Blühstreifen mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation; reduzierte Saatgutmenge (ca. 50% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen belassen; mind. 2-3 Jahre auf derselben Fläche, in dieser Zeit keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung;
- jährliches Grubbern der (selbstbegrünenden) Brache, kein Dünger- und PSM-Einsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung;
- alle 2-3 Jahre Wechsel von Brache und Blühstreifen; beim Wechsel wird der Blühstreifen umgepflügt und die Brache nicht bearbeitet, um Winterdeckung zu gewährleisten, Neueinsaat nur erforderlich bei geringem Blühpflanzen-Aufkommen in der vormalig selbstbegrünenden Brache;
- Umbruch zu Brache, Grubbern und Neueinsaat nicht in der Zeit vom 15.3. bis 15.7. eines Jahres, bei Umbruch im Herbst: Grubbern der Fläche bis 15.3.; der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren.

## ODER

Maßnahmenpaket 3: Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand und anschließendem Ernteverzicht, 1 ha pro Brutpaar; in räumlichem (innerhalb des Gemeindegebiets) und zeitlichem Zusammenhang mit Vorhaben; Umsetzung in Teilflächen möglich (> 0,3 ha), mindestens 15 m breit und mindestens 100 m lang;

- Abstand zu Vertikalstrukturen: Einzelbäume/Hecken > 50 m, Baumreihen/Feldgehölze (1-3 ha), >120 m, geschlossenen Gehölzkulissen >160 m, Mittel-/Hochspannungsfreileitungen >100 m, je nach Ausführung bis zu 200 m
- Abstand zu Straßen: >100 m, bei mittleren und hohen bei Verkehrsbelastungen bis 500 m.
- Ersteinsaat der Brachestreifen mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation; reduzierte Saatgutmenge (ca. 50% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen belassen;
- kein Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 31.7. d. Jahres;
- Umbruch zur Brache, Grubbern und Neueinsaat nicht in der Zeit vom 15.3. bis 15.7. eines Jahres, bei Umbruch im Herbst: Grubbern der Fläche bis 15.3.; der Zeitpunkt der Bearbeitung ist hinsichtlich des Aufkommens von aggressiven „Unkräutern“ (Disteln, Schilf) zu optimieren.

## ODER

Maßnahmenpaket 4: Entwicklung von Extensivgrünland aus Mähwiese, 1 ha pro Brutpaar; in räumlichem (innerhalb des Gemeindegebiets) und zeitlichem Zusammenhang mit Vorhaben; die Maßnahme ist nicht kurzfristig herstellbar ist, wurde jedoch im vorliegenden Fall als Ökokontofläche schon vor einiger Zeit hergestellt und seither entwickelt (aber in Fläche noch nicht für den Arten- oder Naturschutz eingesetzt). Größe der Teilflächen mindestens 1 ha.



---

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

- Abstand zu Vertikalstrukturen: Einzelbäume/Hecken > 50 m, Baumreihen/Baumhecken/Feldgehölze >120 m, geschlossenen Gehölzkulissen >160 m;
- Abstand zu Mittel-/Hochspannungsfreileitungen >100 m, je nach Ausführung bis zu 200 m
- Abstand zu Straßen: >100 m, bei mittleren und hohen bei Verkehrsbelastungen bis 500 m.
- Zur Aushagerung: 2 Mahden im Jahr, erste Mahd nicht vor dem 1.7., zweite Mahd mit mindestens 6 Wochen Abstand (also nicht vor dem 15.8.)
- keine Düngung, kein PSM

**6.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes**

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

**7 Gutachterliches Fazit**

Es bestehen Betroffenheiten von Reptilien und Vögeln. Dies erfordert etliche vermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen. Bei deren Umsetzung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Tierarten durch das Projekt nicht geschädigt werden oder es zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten kommt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht kann dem Projekt daher zugestimmt werden.



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel. Mitteleuropas. 2. Aufl., 3 Bände, Wiebelsheim.
- BEZZEL, E., I, GEIERSBERGER, G. von LOSOV & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern - Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 555 S.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) & BLAK (Bund-Länder-Arbeitskreis) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (2015): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. - 2. Überarbeitung, Stand: 08.06.2015: 52 S.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie; Erhaltungszustände der Arten nach Anhang II, IV und V in der kontinentalen Region.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): 388 S.
- LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearb.: B.-U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER, H.-J. FÜNFSTÜCK, M. FAAS, T. RÖDL, M. SIERING, K. WEIXLER. - Augsburg: 30 S.
- LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2019): Vogelschlag an Glasflächen.  
[https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw\\_106\\_vogelschlag\\_an\\_glasflaechen\\_vermeiden.pdf](https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf)
- LfU (Bayer. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf. - UmweltSpezial, Augsburg: 23 S.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern – Verbreitung 2005 bis 2009. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.
- Ryslavý, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020, 30 September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- SCHLUMPRECHT, H. (unpubl.): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des LfU. - Bericht für das LfU vom 24.10.2016.
- STICKROTH, H (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben Gewerbegebiet auf Flurstück Fl.Nr. 162, Odelzhausen. – Gutachten vom 3.9.2021, Augsburg: 37 S. + Anh.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell: 792 S.
- UMS (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); Schreiben vom 22.02.2023.



**Anhang**  
**Vorkommen in TK-Blatt 7633 (Altomünster)**  
**Habitattyp Äcker**

**Säugetiere**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Grün-land	Äcker
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	4	

**In Äckern nicht vorkommend**

**Vögel**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Äcker
				B	R	
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s		1
Motacilla flava	Schafstelze			g	g	1
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s	1
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	s	1
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	1NG
Grus grus	Kranich	1		u	g	1NG
Emberiza citrinella	Goldammer			g	g	2
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g		2
Ardea cinerea	Graureiher	V		u	g	2NG
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		u	g	2NG
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	2NG
Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	2NG
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		2NG
Milvus milvus	Rotmilan	V		g	g	2NG
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	g	g	2NG
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g		3NG

**Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)**

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

**Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)**

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

**Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)**

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

**Legende Lebensraum**

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

**Anhang**  
**Artenschutzkartierung Bayern (ASK)**



**Keine Eintragungen in der ASK**

**Anhang**  
**Bestandserfassungen 2024**

# Feldlerche

25.3.2020 10.4.2020 27.4.2020 21.5.2020 27.6.2020

1+ 2+



# Rebhuhn



25.3.2020

10.4.2020

27.4.2020

21.5.2020

27.6.2020



# Wiesenschafstelze

25.3.2020

10.4.2020

27.4.2020

21.5.2020

27.6.2020

